



Kindertageseinrichtungsordnung für die städtische Kinderkrippe



Liebe Eltern!

Sie haben Ihr Kind in unserer Kindertageseinrichtung angemeldet und wir heißen Sie herzlich willkommen.

Für die Arbeit in unserer Kindertageseinrichtung gelten das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, sowie diese Kindertageseinrichtungsordnung.

Mit dieser Ordnung erhalten Sie Auskunft über wichtige Regeln der Kindertageseinrichtung.

Auf Ihr Kommen freut sich

Ihr Krippen-Team



Inhalt

Inhalt	2
Leitbild der städtischen Kindertageseinrichtungen	3
Kindertageseinrichtungsordnung	4
1.1 Allgemeine Grundsätze.....	4
1.2 Gemeinsame Verantwortung der Eltern und Pädagog*innen	4
1.3 Elternbeirat	4
2. Anmeldung und Aufnahmebedingungen.....	4
3. Eingewöhnung	5
4. Masernschutzgesetz, Impfnachweis und Vorsorgeuntersuchungen	6
5. Weitere Rechte und Pflichten der Eltern.....	7
6. Kindertageseinrichtung als Schutzort	7
7.1 Öffnungs- und Schließzeiten der Kindertageseinrichtung.....	8
7.2 Außerplanmäßige Schließungen	9
8. Buchungszeiten/ Bring- und Abholzeiten der Kinder	9
9. Aufenthalt in der Kindertageseinrichtung	10
10. Datenschutz – Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO	11
11. Kosten	12
11.1 Monatliche Benutzungsgebühren (Elternbeiträge)	12
11.2. Kostenbeteiligung für Verpflegung.....	12
11.3 Gebührenermäßigung und -befreiung.....	13
12. Haftung und Aufsichtspflicht	13
13. Ausschluss und Kündigung durch die Kindertageseinrichtung.....	14
14. Kündigung durch die Eltern	14
15. Betretungsrecht, Rauchverbot	15
16. Unfallversicherungsschutz	15
17. Regelung in Krankheitsfällen	15
Anlage 1	17
Anlage 2	18

Leitbild der städtischen Kindertageseinrichtungen

Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ist der gemeinsame Auftrag der städtischen Kindertageseinrichtungen, in denen die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und kompetenten Persönlichkeiten gefördert wird.

Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kaufbeuren stehen allen Kindern ohne Unterschied bezüglich Nationalität, Religion und Herkunft offen. Sie sind Begegnungsorte für Kinder, deren Eltern und das pädagogische Personal.

Die städtischen Kindertageseinrichtungen zeichnen sich durch Inklusion – durch das Verbinden von verschiedenen Kulturen, Stärken und Alter aus.

Kinder mit und ohne Behinderung werden gemeinsam betreut und gefördert. Besonders werden die frühen Chancen für das gleichberechtigte Beteiligt sein am gesellschaftlichen Leben in den Blick genommen.

Aufgrund der verschiedenen Lebensformen in den Familien, der sich ändernden Arbeitsbedingungen und Strukturen der Arbeitswelt werden die Angebote in den Kindertageseinrichtungen entsprechend dem familiären Bedarf angepasst.

In der familienfreundlichen Stadt Kaufbeuren werden ganzjährig verlässliche, ergänzende und unterstützende Bildungs- und Betreuungsangebote für Eltern angeboten.





Kindertageseinrichtungsordnung

1.1 Allgemeine Grundsätze

Die Kindertageseinrichtung ist eine außerschulische, öffentliche Einrichtung zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Sie bietet jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um individuelle Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Inklusion und Teilhabe zu befähigen. Ihr Besuch ist freiwillig.

1.2 Gemeinsame Verantwortung der Eltern und Pädagog*innen

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der Gesamtverantwortung der Eltern, die Pädagog*innen unterstützen familienergänzend. Eine feinfühlig, vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit von Pädagog*innen und Eltern prägt die gemeinsame Entwicklungsbegleitung der Kinder. Damit diese Zusammenarbeit gelingen kann, bietet die Kindertageseinrichtung vielfältige Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens, der Information und des Austausches sowie der Beratung und Beteiligung an.

1.3 Elternbeirat

Für die Gestaltung der vertrauensvollen Beziehungen und die Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger der Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden. Die Erziehungsberechtigten wählen zu Beginn des Kita-Jahres aus ihrer Mitte Elternvertreter und Stellvertreter. Die gewählten Elternvertreter bilden den Elternbeirat. Die Arbeit des Elternbeirates im Zusammenwirken mit dem Träger und der Einrichtungsleitung basiert auf Art. 14 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz.

2. Anmeldung und Aufnahmebedingungen

Grundsätzlich werden Kinder mit dem Hauptwohnsitz Stadt Kaufbeuren in den städtischen Kindertageseinrichtungen aufgenommen (Erfüllung des Rechtsanspruchs).

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben Anspruch auf (früh) kindliche Bildung in einer Tageseinrichtung für Kinder. Die Kinder sind rechtzeitig vorzumerken.

Die Aufnahme setzt die online Anmeldung ab Anfang Oktober des Vorjahres bis Ende Februar durch die Eltern auf dem Bürgerserviceportal der Stadt Kaufbeuren voraus und erfolgt mittels Betreuungsvertrag und Anerkennung der Krippenordnung sowie der Konzeption der Einrichtung.

Eine unterjährige Online-Anmeldung ist jederzeit möglich und wird bei freier Kapazität der Einrichtung zeitnah bearbeitet.



Die Zusage im Rahmen der verfügbaren Plätze für das kommende Kita-/Schuljahr erfolgt elektronisch ab Ende März durch die Leitung.

Leben gemeinsam sorgeberechtigte Eltern getrennt, ist die Zustimmung zur Aufnahme durch **beide Eltern** notwendig (Unterschrift auf dem Betreuungsvertrag). Bei alleinigem Sorgerecht eines Elternteils muss darüber eine Negativbescheinigung vorgelegt werden.

Bei wichtigen Angelegenheiten, wie An- und Abmeldung des Kindes bei der Kindertageseinrichtung, ist eine gemeinsame Entscheidung der Sorgeberechtigten erforderlich. Somit müssen die Buchungs- und Betreuungsverträge und die Kündigung von Verträgen durch beide Sorgeberechtigten erfolgen. Eine von dem/der Partner*in erstellte Vollmacht zur Wahrnehmung der Kinderinteressen in der Einrichtung wird vom Träger akzeptiert.

Bei der Anmeldung sind die **personenbezogenen Daten zum Kind und den Eltern** anzugeben.

Die **Aufnahme** in die Kindertageseinrichtung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze **durch die Leitung**.

Die **Platzvergabe** für das kommende Kita-Jahr erfolgt nach folgenden Kriterien:

- rechtzeitige Vormerkung bis Ende Februar
- Geschwisterkinder
- Kinder von Erwerbstätigen, Arbeit- aufnehmenden, Arbeitsuchenden
- Kinder von Eltern, die nach SGB II leistungsberechtigt sind

In besonderen Situationen haben in Abstimmung mit dem Sozialdienst des Jugendamtes Vorrang:

- Kinder von alleinerziehenden Eltern
- Kinder, deren Eltern Hilfe zur Erziehung erhalten
- Kinder mit besonderem Förderbedarf (Inklusion)

Die **Anmeldung** gilt grundsätzlich für das **gesamte Krippenjahr** (= Besuchsjahr) von September bis zum 31. August des darauffolgenden Jahres.

Bei Neuanmeldung oder bei einem Übertritt in Krippe, Kindergarten und Schulkindbetreuung muss das Kind jeweils bis Februar neu online beim Platzvergabe-Programm angemeldet werden.

3. Eingewöhnung

In städt. Kindertageseinrichtungen werden Kinder mit einer **Eingewöhnungszeit** aufgenommen. Pädagog*innen verabreden mit den Eltern die individuell auf das Kind abgestimmte Eingewöhnung beim Übergang von der Familie in die Krippe. Grundlage ist ein pädagogisches Eingewöhnungskonzept, in dem die Eltern gemeinsam mit ihren Kindern wochenweise die Einrichtung kennenlernen.



Eine gute Eingewöhnung ist aus entwicklungspsychologischer Sicht **sehr wichtig**. Um eine behutsame und erfolgreiche Eingewöhnung durchführen zu können, benötigt das Kind ausreichend Zeit. Nur so kann es eine neue sichere Bindung zu seiner Bezugsperson aufbauen. Außerdem ist die gemeinsame Gestaltung der Eingewöhnung, also von Fachkräften, Eltern und Kindern, der Grundstock für eine gelingende Bildungs- und Erziehungspartnerschaft.

Bei der Eingewöhnung, die in der Regel **mehrere Wochen** dauert, begleiten die Eltern und die Beschäftigten **gemeinsam** das Kind bei dessen Übergang in die Kindertageseinrichtung. Bei der Planung der Eingewöhnungsphase sind **individuelle Faktoren zu berücksichtigen**, wie z.B.

- das Temperament des Kindes,
- das Alter des Kindes,
- die Erfahrungen mit institutioneller Betreuung, die das Kind bereits in der Vergangenheit gesammelt hat sowie die Frage,
- ob die Einrichtung bereits durch ein Geschwisterkind bekannt ist.

Erst wenn ein Kind sicher angekommen ist, kann es ohne seine Eltern in der Krippe bleiben. **Ohne Eingewöhnung erfolgt keine Aufnahme.**

4. Masernschutzgesetz, Impfnachweis und Vorsorgeuntersuchungen

Eltern sind verpflichtet eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung (Untersuchungen U1 bis U9) vorzulegen

Die **Kenntnisnahme** des **Infektionsschutzgesetzes** sowie das Merkblatt „**Geimpft-Geschützt**“ ist durch Unterschrift der Eltern auf dem Beleg der Kindertageseinrichtung zu bestätigen.

Bei **Erstaufnahme** im Kindergarten ist ein **Nachweis der ärztlichen Impfberatung** gemäß § 34 IfSG vorzulegen z. B. vom Kinderarzt ausgefüllte Teilnehmerkarte U-Heft z. B. vom Kinderarzt ausgefüllte Teilnehmerkarte U-Heft.

Masernschutzgesetz

Laut Masernschutzgesetz vom 01. März 2020. sind die Eltern verpflichtet vor dem Vertragsschluss einen ausreichenden Masern-Impfstatus ihres Kindes im Impfpass oder mit ärztlichen Nachweis der Immunität aufzuzeigen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, kann das Kind nicht aufgenommen werden.

Für alle Kinder, die am 01. März 2020 bereits in der Einrichtung betreut werden, ist bis zum 31. Juli 2021 ein Nachweis vorzulegen.

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern durchgeführt wurden.



Wenn die Kindertageseinrichtung die Bereitstellung des bedarfsdeckenden Betreuungsplatzes nachweisen kann, ist der Anspruch gemäß §24 SGB VIII erfüllt. Das gilt auch dann, wenn wegen fehlendem Nachweis der Masernimpfung eine Betreuung nicht stattfinden kann.

Beim Wechsel der Einrichtung wird der Masernstatus erneut kontrolliert.

Tetanus

Die Vorbedingung für eine Infektion mit Tetanus ist eine Verletzung. Dabei werden durch Verunreinigungen Sporen oft zusammen mit Fremdkörpern (z.B. Holzsplitter, Nägel, Dornen) unter die Haut gebracht. Die Wunden müssen nicht offen sein, auch kaum sichtbare Bagatellverletzungen können gefährlich sein. Eine Immunisierung Ihres Kindes durch Impfung ist von der ständigen Impfkommision (STIKO) empfohlen. Bei fehlender Impfung gegen Tetanus sind Sie als erziehungsberechtigte Person hier verpflichtet, für die Gesundheit ihres Kindes Sorge zu tragen. Dazu gehört, dass Sie nach der Betreuung in der Kindertageseinrichtung, ihr Kind auf Verletzungen überprüfen. Nehmen die Pädagog*innen von einer Verletzung innerhalb der Betreuungszeit Kenntnis, werden Sie umgehend informiert. Im Falle einer Wunde, bei der sich Ihr Kind mit Tetanus anstecken kann, liegt es in Ihrer Verantwortung Kontakt zum behandelnden Arzt aufzunehmen sowie über weitere Maßnahmen zu entscheiden.

Bei einem schweren Unfall in der Kindertageseinrichtung, bei dem der Notarzt hinzugezogen wird, entscheidet dieser über ein weiteres Vorgehen.

Die Kindertageseinrichtung übernimmt keine Haftung bei einer Ansteckung mit Tetanus.

5. Weitere Rechte und Pflichten der Eltern

Die **Eltern verpflichten sich, Änderungen** in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung der Kindertageseinrichtung **unverzüglich mitzuteilen, um in Notfällen erreichbar zu sein.**

Bei Erkrankungen während der Betreuungszeit und bei sonstigen Notfällen, sind die Sorgeberechtigten verpflichtet ihr Kind zeitnah aus der Einrichtung abzuholen oder eine andere Person damit zu beauftragen.

Alle Angaben der Eltern werden vertraulich behandelt und unterliegen dem **gesetzlichen Datenschutz.**

Die **pädagogische Konzeption** ist Bestandteil der Aufnahmevereinbarung und des Betreuungsvertrages.

6. Kindertageseinrichtung als Schutzort

Alle Kindertageseinrichtungen in Bayern haben einen **Kinderschutzauftrag** nach:

SGB VIII – Sozialgesetzbuch

Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)

§ 3 AVBayKiBiG



Werden in der Kindertageseinrichtung Anhaltspunkte für die konkrete Gefährdung des Wohles eines Kindes erkannt, hat die pädagogische Fachkraft auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen seitens der Eltern hinzuwirken und erforderlichenfalls nach Information der Eltern das Jugendamt hinzuzuziehen.

Das pädagogische Personal stimmt bei Anzeichen eines erhöhten Entwicklungsrisikos mit den Eltern des Kindes das weitere Vorgehen ab und zieht erforderlichenfalls mit Zustimmung der Eltern entsprechende Fachdienste und Fachstellen hinzu.

Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kaufbeuren bieten geschützte Räume, in denen sich die Kinder sicher und angenommen fühlen. Um diese Standards zu sichern, entwickelt jede Einrichtung ein Schutzkonzept, das unter anderem folgende Aspekte beinhaltet:

- klare Verhaltensregeln
- Definition eines angemessenen Nähe- und Distanz-Verhältnisses
- Umgangs- und Kommunikationskultur gegenüber den Kindern
- aktive Teilhabe der Kinder am täglichen Leben in der Einrichtung
- transparenter Beschwerdeweg für Kinder und Eltern

Die Pädagog*innen der Kindertageseinrichtungen verpflichten sich den Kindern und ihren Familien einen geschützten Raum für eine optimale Entwicklung und effektive Zusammenarbeit zu bieten. Im Gegenzug wird von den Familien eine wertschätzende Haltung gegenüber dem Personal erwartet. Verbale Entgleisung oder Übergriffe gegen die Pädagog*innen belasten alle Beteiligten. **Sie werden in der Kita nicht geduldet und können zur Kündigung des Kita-Platzes durch den Träger führen sowie straf- und auch zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.**

7.1 Öffnungs- und Schließzeiten der Kindertageseinrichtung

Die Kindertageseinrichtung ist geöffnet von **Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr**. Die Öffnungszeiten können in den einzelnen Kindertageseinrichtungen auf den tatsächlichen Bedarf reduziert werden. Dies wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Bei Bedarf der Eltern und zur Vereinbarung von Familie und Beruf, wird eine Öffnungszeit ab 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr angeboten. Das erweiterte Angebot kann bereitgestellt werden, wenn mindestens fünf Eltern den Bedarf vier Wochen im Voraus bei der Leitung angemeldet haben.

Der Träger ist jederzeit berechtigt, aus betrieblichen Gründen (z. B. Personalmangel), die Öffnungszeiten dauerhaft zu reduzieren.

Die Öffnungszeiten werden auf Vorschlag der Abteilung Kinder, Jugend und Familie vom Stadtrat der Stadt Kaufbeuren festgesetzt.

Zeiten, in denen die Kindertageseinrichtung geschlossen bleibt, werden im September/Oktober vom Träger bekanntgegeben. Zu den regulären max. 30 können zusätzliche Schließtage entstehen, die für pädagogische Konzeptionsentwicklung, In-House-Schulungen oder Erste-Hilfe-Kurs vorbehalten sind. Diese



Termine werden mit dem Elternbeirat abgestimmt und rechtzeitig an die Eltern weitergegeben. Ausnahmen regelt der Träger.

7.2 Außerplanmäßige Schließungen

Der Träger ist berechtigt die Einrichtung oder einzelne Gruppen vorübergehend zu schließen, wenn durch unüberbrückbaren Personalausfall oder höhere Gewalt die Aufsicht sowie Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden kann.

Die Einrichtung kann ebenfalls auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden geschlossen werden. Aus den obengenannten Gründen kann es ebenfalls zu temporären Buchungszeitreduzierungen kommen. Die Eltern und der Elternbeirat werden in solchen Fällen umgehend über den Grund der Schließung/Kürzung und die voraussichtliche Dauer informiert.

In diesen Fällen werden keine Elternbeiträge erstattet.

8. Buchungszeiten/ Bring- und Abholzeiten der Kinder

Die zwischen Eltern und Träger (Trägervertretung; Leitung der Kindertageseinrichtung) vereinbarte Buchungszeit ist im Buchungsbeleg festgelegt.

Die tägliche Mindestbuchungszeit beträgt 4 Stunden, **die Mindestbuchungszeit pro Woche 20 Stunden**. Die Buchungszeiten sind verbindlich und gelten grundsätzlich für das gesamte Einrichtungsjahr. Aus besonderem Anlass (z. B. nachgewiesene Änderung der Arbeitszeit der Eltern) kann die Buchungszeit im Einvernehmen mit der Leitung des Kindergartens mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende entsprechend verändert werden.

Es können nur volle Stunden gebucht werden. Während der täglichen, pädagogischen **Kernzeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr müssen** die Kinder anwesend sein, dass eine umfassende Bildungs- und Erziehungsarbeit geleistet werden kann.

Vereinzelte Plätze für ein sog. Platzsplitting zur Verfügung. Bei diesen Plätzen besteht eine Mindestbuchungszeit pro Woche von 15 Stunden. Dadurch teilen sich zwei Krippenkinder einen Platz und sind nur für einzelne und festgelegte Wochentage anwesend. Das Platzsplitting ist jeweils für ein Jahr festgelegt. Eine Umbuchung ist nicht möglich.

Die Eltern sind zur Einhaltung der Buchungszeiten verpflichtet. Gebuchte Zeiten, die nicht regelmäßig genutzt werden, sind Luftbuchungen und nach BayKiBiG nicht gestattet. Hier muss die Leitung in Vertretung des Trägers eine Korrektur veranlassen.

Außerhalb der Buchungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das Personal nicht gewährleistet werden. Aus diesem Grund sind die Eltern oder eine von ihnen der Leitung der Kindertageseinrichtung namentlich gemeldete Person (siehe unter 11. Haftung und Aufsichtspflicht) verpflichtet, das Kind pünktlich abzuholen.



9. Aufenthalt in der Kindertageseinrichtung

Die Kindertageseinrichtungen regeln das Mitbringen von Gegenständen des täglichen Gebrauchs in Abstimmung mit den Eltern und der pädagogischen Konzeption.

Die Kleidung des Kindes muss dem Wetter entsprechend sein. In den Sommermonaten cremen die Eltern ihr Kind unmittelbar vor dem Besuch der Einrichtung mit einem Sonnenschutzmittel ein. Pädagog*innen cremen im Laufe des Tages die Kinder nach.

Um Unfälle zu vermeiden, tragen die Kinder in der Einrichtung feste Hausschuhe (keine Pantoffeln und Sandalen).

Das Tragen von Halsschmuck, Ohringen oder Anhängern in der Kindertageseinrichtung kann besonders in Bewegungssituation zu einer Unfallgefahr für die Kinder werden. Aus diesem Grund sollte Schmuck in den Kindertageseinrichtungen nicht getragen werden.

Diese Artikel sind in der Krippe zu hinterlegen bzw. rechtzeitig aufzufüllen:

- Wechselwäsche, Windeln, Hygieneartikel (Puder, Creme...)

Um Verwechslungen zu vermeiden, ist das Eigentum der Kinder mit dem Namen zu kennzeichnen.

In den Krippen wird gemeinsames gesundes Frühstück, Mittagessen und Imbiss angeboten. Alle weiteren Regelungen und Informationen erhalten die Eltern in der jeweiligen Einrichtung.

10. Informations- App

Im Bereich der Elterninformation wird ab 2023 die „stay informed app“ genutzt. Die Kindertageseinrichtung kann z. B. Nachrichten, Termine und PDF-Dateien versenden. Die Erziehungsberechtigten können wiederum ihr Kind für den Tag abmelden oder Rückmeldungen an die Pädagog*innen geben. Die stay informed app ist sowohl als App auf dem Smartphone als auch webbasiert nutzbar. Sie ist DSGVO-konform, werbefrei und für die Erziehungsberechtigten kostenlos. Die Daten werden nicht kommerziell ausgewertet, verkauft oder an unbefugte Dritte weitergegeben. Selbstverständlich ersetzt die App nicht das persönliche Gespräch zwischen den Erziehungsberechtigten und Pädagog*innen. Jedoch hilft die App schneller und ohne Papier informiert zu sein.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Herstellers unter www.stayinformed.de

Kontaktdaten des Herstellers:

Stay Informed GmbH
Am Reichenbach 1b
D-79249 Merzhausen
Tel: +49 (0) 761 610 899-0
info@stayinformed.de



11. Datenschutz – Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO

(<https://dsgvo-gesetz.de/art-13-dsgvo/>)

Die personenbezogene Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt aufgrund gesetzlicher Vorgaben. Diese Daten werden zur Aufnahme in die Einrichtung, für die Ausstellung und Verwaltung von Buchungs- und Gebührenbelegen, für die kindbezogene Förderung, für die pädagogische Arbeit – Entwicklungsbegleitung des Kindes und Erziehungspartnerschaft mit den Personensorgeberechtigten (u.a. Eltern) sowie Übergang in die Schule insbesondere in der angemeldeten Kindereinrichtung verwendet.

Diese Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und Dokumentationspflichten notwendig ist.

Bei Nichtbereitstellung notwendiger personenbezogener Daten, die zur Erfüllung des Bildungs- und Betreuungsvertrages erforderlich sind, kann keine Aufnahme in die Einrichtung erfolgen.

Zum Zwecke der Dokumentation der Bildungs- und der Öffentlichkeitsarbeit werden in den Einrichtungen Foto- und Filmaufnahmen vom Betreuungsalltag, von Projekten, Ausflügen und Festen der Kinder erstellt. Der Datenschutz wird eingehalten.

Eltern können die Fotos, das Medienmaterial käuflich erwerben. Es besteht keine Kaufverpflichtung.

Aufnahmen (Fotos, Videos und Audioaufnahmen), die bei Festen, Veranstaltungen oder auf dem Gelände der Einrichtung von Privatpersonen gemacht werden, dürfen nicht geteilt oder veröffentlicht werden. Dies gilt auch für Fotos, CDs und Portfolios der Kinder, die von der Kita an die Personenberechtigten ausgegeben werden. Im Kindergartenalltag dürfen Erziehungsberechtigte nur die eigenen Kinder aufnehmen (Fotos, Videos und Audioaufnahmen), das Aufnehmen der anderen Kinder ist nicht gestattet.

Folgende Datenschutzrechte nach Art. 15-18, 20, 21 DSGVO haben die Eltern:

- Recht auf Auskunft über die eigenen verarbeiteten personenbezogenen Daten, geplante Dauer und die Kriterien der Nutzung
- Recht auf Erhalt einer Kopie der personenbezogenen Daten
- Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten
- Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten
- Recht auf Datenübertragung
- Recht auf Löschung eigenen personenbezogener Daten bzw. Einschränkung der Verarbeitung
- jederzeitiges, mit Wirkung für die Zukunft geltendes Widerspruchsrecht einer erteilten Einwilligung.

Verantwortliche Stellen im Sinne der Datenschutzgesetze (DGSVO):

- Einrichtungsebene – Einrichtungsleitung - Datenschutzverantwortung der jeweiligen Kindertageseinrichtung



- Behördliche Ebene der Stadt Kaufbeuren – Datenschutzbeauftragter, Hermann Albrecht;
Tel.: 08341/437-140; E-Mail: hermann.albrecht@kaufbeuren.de
- Landesebene – Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz;
Wagmüllerstraße 18, 80538 München; E-Mail: postestelle@datenschutz-bayern.de

12. Kosten

12.1 Monatliche Benutzungsgebühren (Elternbeiträge)

Die Gebühren für den Besuch der städt. Kindertageseinrichtungen werden auf Vorschlag der Abteilung Kinder, Jugend und Familie vom Stadtrat der Stadt Kaufbeuren festgelegt. Der Elternbeirat wird angehört.

Die Eltern verpflichten sich, mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung einen Elternbeitrag zu leisten. Dieser ist in der Elternbeitragsvereinbarung festgelegt.

Seit 01.01.2020 kann ein Zuschuss in Höhe von 100 € für die Betreuung eines Krippenkindes ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beantragt werden. Der Antrag erfolgt durch die Eltern an das Zentrum Bayern für Familie und Soziales. Der genehmigte Zuschuss wird von dort an die Eltern überwiesen. Nähere Informationen sind unter: <https://www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld> zu finden.

In **Anlage 1 der Kindertageseinrichtungsordnung** sind die **monatlichen Elternbeiträge** für die Kinderkrippe ausgewiesen.

12.2. Kostenbeteiligung für Verpflegung

Für das Mittagessen der Kinder ist eine Kostenbeteiligung der Eltern zu entrichten.

Diese Kostenbeteiligung wird pauschal erhoben. Die monatlichen Pauschalen werden in 12 Monatsbeträgen zusammen mit der Benutzungsgebühr und dem Spielgeld per Lastschrift eingezogen.

Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der Anzahl der gebuchten Tage, an denen das Kind an der Mittagsverpflegung teilnehmen möchte.

Schließzeiten und sonstige Abwesenheitstage wurden bei der Berechnung der Pauschale berücksichtigt.

Gemeinschaftliches Mittagessen kann über das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) bezuschusst werden. Leistungsberechtigte nach SGB II können sich an ihr zuständiges Jobcenter wenden.

Die **Beiträge zu Frühstück, Imbiss und Mittagessen** sind in der **Anlage 2** zur Kindertageseinrichtungsordnung ausgewiesen.

Für die Gebührenerhebung ist von den Eltern der Stadtkasse eine **Einzugsermächtigung** zu erteilen. Die Gebühren werden monatlich im Voraus vom Konto abgebucht. Sollte in Ausnahmefällen das Abbuchungsverfahren nicht möglich sein, sind die Gebühren spätestens am dritten Werktag jeden Monats bei der Stadtkasse einzuzahlen oder auf das **Konto der Stadt Kaufbeuren** zu überweisen:



Sparkasse Kaufbeuren,

BIC BYLADEM1KFB

IBAN DE04 7345 0000 0000 0100 58

Auf den Überweisungsträgern sind der Name der Kindertageseinrichtung, die Personenkonto-Nummer und der Name des Kindes anzugeben.

Die Benutzungsgebühr ist ein Beitrag zu den gesamten Betriebskosten und deshalb auch während der Schließzeiten, bei vorübergehender Schließung oder längerem Fehlen des Kindes zu bezahlen. Für jedes Kindertageseinrichtungsjahr sind **12 Monatsgebühren** zu entrichten.

12.3 Gebührenermäßigung und -befreiung

In besonderen Fällen kann beim Jugendamt ein Antrag auf Gebührenermäßigung oder -befreiung gestellt werden. Antragsformulare sind bei der Leitung der Kindertageseinrichtung erhältlich.

Ab September 2020 erhalten Eltern im ersten Eingewöhnungsmonat nach der Aufnahme die Möglichkeit einen halben Monat Verpflegung zu buchen, wenn die Eingewöhnung in der Krippe länger als zwei Wochen beträgt.

13. Haftung und Aufsichtspflicht

Die Stadt Kaufbeuren haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Kaufbeuren für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben dann, wenn einer Person, derer sich die Stadt Kaufbeuren zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Insbesondere haftet die Stadt Kaufbeuren nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

Die Eltern sind für die Betreuung der Kinder auf dem Weg **zur** und **von** der **Kindertageseinrichtung** verantwortlich.

Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden. Die bevollmächtigte Person muss mindestens **16 Jahre** alt sein.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal. Die Leitung ist zu informieren, wer zum Abholen des Kindes berechtigt ist.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Festen etc.) sind die Eltern selbst für ihre Kinder aufsichtspflichtig.



Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung (u.a. Brillen) der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachten Spielzeug, Fahrräder etc.

14. Ausschluss und Kündigung durch die Kindertageseinrichtung

1. Ein Kinderbetreuungsplatz kann mit Wirkung zum 1. des folgenden Monats unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist gekündigt werden, wenn
 - a. das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat;
 - b. das Kind innerhalb des laufenden Krippenjahres (Beginn: 01.09.) insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
 - c. die Eltern mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind oder während des letzten Kindertageseinrichtungsjahres die Zahlung mehr als zweimal angemahnt werden mussten;
 - d. die Eltern wiederholt gegen Regelungen des Betreuungsvertrages und dieser Kindertageseinrichtungsordnung verstoßen bzw. die vereinbarte Buchungszeit überzogen haben;
 - e. eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr möglich erscheint;
 - f. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Eltern vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.
2. Zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres kann die Einrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
3. Ungeachtet der oben genannten Gründe kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Dies tritt ein, wenn die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses der Einrichtung nicht zugemutet werden kann.
4. **Eine Kündigung bedarf der Schriftform.** Die Eltern werden vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung angehört.

15. Kündigung durch die Eltern

Aus wichtigen Gründen (z. B. Wegzug, Gebührenänderungen, Veränderung der Berufstätigkeit) können die Eltern das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine Kündigung zum Ende des Krippenjahres (zum 31. August) muss bis spätestens 31. Mai schriftlich erfolgen.



16. Betretungsrecht, Rauchverbot

Das Betreten der Kindertageseinrichtung sowie des Außenbereichs ist den Eltern und sonstigen Personen entsprechend der pädagogischen Konzeption der Einrichtung gestattet.

In allen für die Kinder zugänglichen Räumen und dem Außenbereich der Kindertageseinrichtung besteht Rauchverbot für das pädagogische Personal und alle Personen, die die Kindertageseinrichtung betreten.

17. Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen durch die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) versichert.

Das durch den Vertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase des Kindes mit ein.

Die Eltern haben Unfälle auf dem Wege zu und von der Kindertageseinrichtung, auch wenn keine ärztliche Behandlung erfolgt, unverzüglich der Einrichtungsleitung zu melden.

18. Regelung in Krankheitsfällen

Für die Kindertageseinrichtungen gelten die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Das pädagogische Personal nimmt in regelmäßigen Abständen an der Schulung zum Infektionsschutz teil.

Meldepflichtige ansteckende Krankheiten sind in jeder städtischen Kindertageseinrichtung per Aushang gut sichtbar dokumentiert. Diese Krankheiten werden stets dem Gesundheitsamt gemeldet.

Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

Bei Erkrankung ist das Kind zeitnah zu entschuldigen. Bei einer **Durchfallerkrankung oder bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten**, die noch nicht vom behandelnden Arzt diagnostiziert sind, hat die Leitung nach gründlicher Prüfung das Hausrecht, betroffene Kinder vom Besuch der Kindertageseinrichtung mit sofortiger Wirkung auszuschließen.

Das dient der Gesundheit aller Kinder und Mitarbeiter*innen und ist eine präventive Maßnahme des Trägers, Stadt Kaufbeuren, dass die Einrichtung auf Anordnung des staatlichen Gesundheitsamtes nicht geschlossen werden muss.

Ansteckende Krankheiten nach dem IfSG des Kindes, seiner Eltern, Geschwister oder sonstiger Familienmitglieder **sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich** unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung **mitzuteilen**.



Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder des Wohlbefindens vom Kind (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden, Unwohlsein – z.B. Bauchweh, Spucken, Durchfall).

Schwangere Mütter und Gäste entscheiden, ob sie im Fall gefährdeter Inkubationszeiten für Mutter und ungeborenes Kind die Einrichtung betreten, Kinder in die Einrichtung bringen bzw. bringen lassen. Die Stadt Kaufbeuren übernimmt im Fall einer Gesundheitsgefährdung keine Haftung.

Ärztlich verordnete **Medikamente** werden vom pädagogischen Personal in der Regel nicht in Kindertageseinrichtungen verabreicht. Ausnahmefälle sind lebensnotwendige Medikamente nach ärztlicher Bescheinigung der Notwendigkeit. In Verbindung mit einer schriftlichen Vereinbarung der Leiter*in mit den Eltern werden Medikamente durch pädagogische Kräfte gegeben. Die Haftung des Trägers und des Personals ist ausgeschlossen.

Zur Wiederaufnahme des Kindes nach ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz kann die Kindertageseinrichtung eine Bescheinigung des Arztes über die Genesung (frei von ansteckenden Krankheiten) verlangen.

Ihre

STÄDTISCHE

KINDERTAGESEINRICHTUNG

Diese Kindertageseinrichtungsordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Stadt Kaufbeuren, 16.03.2023

Tanja Stölzle

Abteilungsleitung Kindertagesbetreuung

Amt für Kinder Jugend- und Familie



Anlage 1

zur Kindertageseinrichtungsordnung für die städtische Kinderkrippe

01.09.2023

Monatliche Benutzungsgebühren (Elternbeiträge)

Kindertageseinrichtung - Kinderkrippe

Für jedes Kind in der Krippe sind nachstehende Buchungszeiten mit der entsprechenden monatlichen Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) möglich.

Buchungszeit, ganzwöchig	Monatliche Gebühr in Euro
Mehr als zwei bis drei Stunden	120,00
mehr als drei bis vier Stunden	150,00
mehr als vier bis fünf Stunden	180,00
mehr als fünf bis sechs Stunden	210,00
mehr als sechs bis sieben Stunden	240,00
mehr als sieben bis acht Stunden	280,00
mehr als acht bis neun Stunden	320,00
mehr als neun Stunden	360,00



Anlage 2

zur Kindertageseinrichtungsordnung für städtische Kinderkrippen

01.09.2022

Kostenbeteiligung – Mittagessen für Kinder in der Krippe

Bereitstellung des Essens durch Catering der Frischküche Vitadora, Mindelheim;

tägliche Lieferung von Frischkost nach der Norm der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE).

Mittagessen	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
pauschal	75,00 €	60,00 €	45,00 €	30,00 €	15,00 €

Imbisskosten	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Frühstück	10,- €				
Nachmittags-imbiss	5,- €	4,- €	3,- €	2,- €	1,- €

Berechnungsgrundlage Mittagessen (Pauschale):

365 Tage im Jahr – 104 Wochenendtage – 30 Schließtage – 21 evtl. Krankheitstage = 210 Tage, die berechnet werden.

Das Essensgeld für 210 Tage wird auf 12 Monate aufgeteilt und je Monat abgebucht.

Ermäßigungen über Bildung und Teilhabe, Sozialamt und durch das Jobcenter.